

Geschäftsordnung des Arbeitskreises der Kirchlichen Hochschulbibliotheken (AKKH)

in der Fassung vom 10. Juli 2013

1. Der AKKH ist eine Gruppe innerhalb der beiden Verbände Arbeitsgemeinschaft Katholisch-Theologischer Bibliotheken (AKThB) und Verband kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken (VkwB) in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche (AABevK) mit folgender Zielsetzung:

Der AKKH soll

- a) für den ständigen Erfahrungsaustausch unter allen Beteiligten sorgen,
- b) Aktivitäten zwischen den Hochschulbibliotheken abstimmen sowie Kontakte zu den wissenschaftlichen Einrichtungen, den Forschungseinrichtungen und Kulturstätten in und außerhalb sowohl der Kirchen als auch des Bibliothekswesens pflegen,
- c) die Interessen der Hochschulbibliotheken in kirchlicher Trägerschaft des deutschen Sprachraumes im kirchlichen, politischen und kulturellen Raum wahrnehmen.

2. Teilnehmen können die im deutschen Sprachraum gelegenen Hochschulbibliotheken, die Mitglieder von AKThB oder VkwB/AABevK sind. Sie werden vertreten durch die Bibliotheksleitung oder einer beauftragten Vertretung. Jede teilnehmende und in AKThB oder VkwB/AABevK stimmberechtigte Bibliothek hat eine Stimme.

Wissenschaftliche Hochschulbibliotheken in der Trägerschaft anderer Religionsgemeinschaften, die nicht Mitglied von AKThB oder VkwB/AABevK sind, können als Gäste mit dem AKKH kooperieren. Sie haben kein Stimmrecht.

3. Die Vertreter der teilnehmenden Bibliotheken wählen in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus zwei Sprecher/-innen sowie einer

schriftführenden Person für jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Sprecher/-innen sollen paritätisch mit Mitgliedern der AKThB und des VkwB besetzt werden.

4. Die Sprecher/-innen vertreten den AKKH nach außen und halten nach innen den Kontakt zu den einzelnen kirchlichen Hochschulbibliotheken sowie zu den Leitungsorganen der AKThB und des VkwB, denen sie mindestens einmal jährlich Bericht erstatten. Sie berufen die Sitzungen des AKKH ein, leiten sie und führen ihre Geschäfte.
5. Der Vorstand überträgt einer teilnehmenden Person die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit des AKKH.
6. Jährlich soll wenigstens eine Sitzung stattfinden. Einladungen mit Angabe der Tagesordnung erstellt und verteilt der Vorstand wenigstens vier Wochen vor dem Sitzungstermin an alle kirchlichen Hochschulbibliotheken und an die Vorsitzenden von AKThB und VkwB.
Gäste können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
Soweit Aufwendungen für die Geschäftsführung des Arbeitskreises nicht von den Bibliotheken der Sprecher/-innen getragen werden können, werden die Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit Vorbereitungen anstehender Tagungen stehen, umgelegt und den Tagungsbeiträgen zugeschlagen. Weitere Kosten sind durch eine (freiwillige) Umlage zu finanzieren.
7. Vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 18. März 2014 in Kraft. Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist im Rahmen einer ordentlichen Sitzung der des AKKH mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter der kirchlichen Hochschulbibliotheken nach vorheriger Zustimmung durch die Verbände AKThB und VkwB /AABevK möglich.